

Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Sihlfeld

Beschluss der Schulkonferenz vom 11. Dezember 2018

A. Präambel

Der Elternrat ist ein integriertes Organ der Schule Sihlfeld mit klar definierten Rechten und Pflichten.

Er wahrt die Interessen und Anliegen der Eltern und ihrer Kinder gemeinsam mit der Schule.

Er fördert die Mitwirkung der Eltern und ermöglicht den Erfahrungsaustausch. Dies alles mit der Zielsetzung, die gemeinsame Verantwortung für das Kind vermehrt und verbessert wahrzunehmen.

Er dient der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie, der Förderung der Schulhauskultur, der Integration der multikulturellen Vielfalt, der Diskussion aktueller Themen der Schule Sihlfeld sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Probleme.

B. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹ Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Sihlfeld (Primarschule, die dazugehörigen Kindergärten und die Horte) und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

² Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Sihlfeld gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Limmattal. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Sihlfeld besuchen.

² Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³ Organe des Elternrats sind demgemäß:

- a) die Versammlung des Elternrates
- b) der Vorstand

⁴ Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

⁵ Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schule informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er kann in den Planungsprozess der Schule einbezogen werden, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schule. Denkbar ist ein Einbezug in die Erarbeitung des Schulprogramms.

- Der Elternrat fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler/innen, Schulteam (Hortner/innen, Kindergärtner/innen, Lehrpersonen, Schulleitung, Leitung Betreuung, Leitung Hausdienst und Technik) und Schulpflege.
- Der Elternrat unterstützt das Schulteam bei Schulanlässen und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit.
- Der Elternrat pflegt den Informationsaustausch mit anderen Elternorganisationen.
- Dem Elternrat ist die Weiterbildung der Elternvertreter/innen ein Anliegen.
- Der Elternrat hat die Möglichkeit, sich neuen Aufgaben und Themen zuzuwenden und evtl. Projekte gemeinsam mit der Schule zu gestalten (z.B. Gesundheitsförderung, Suchtprävention, Weiterbildung, Integration anderer Kulturen.)
- Der Elternrat hilft mit bei der Suche nach Lösungen anstehender Probleme.

² Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

- Die Elternmitsprache und -mitwirkung beschränkt die Befugnisse der schulischen Organe in keiner Weise.
- Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keine Einflussmöglichkeiten:
 - Personalfragen, Unterrichtsgestaltung, methodische und didaktische Fragen, Lehrplan, Lernziele und Stundenplangestaltung.
- Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.
- Bei Problemen, die sich innerhalb der Klasse, dem Hort oder dem Kindergarten ergeben, besprechen sich die Betroffenen direkt mit den Klassenlehrkräften und/oder der Hortleitung. Bei Uneinigkeit ist die Schulleitung nächste Ansprechperson.
- Bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen ist der Elternrat nicht zuständig.

B.Elternrat

Art. 4 Wahl der Elterndelegierten

¹ Am 1. Elternabend einer neu gebildeten Klasse wählen die Eltern jeder Klasse 1-2 Elterndelegierte für die Amts dauer des Klassenzugs (Kindergarten, 1.-3. Klasse, 4.-6. Klasse) in den Elternrat. Eine Vertretung des Elternrats stellt an den gemeinsamen Elternabenden (Kiga, 1. Klasse, 4. Klasse) den Elternrat vor. Die Klassenlehrperson führt anschliessend in der Klasse die Wahl durch mit dem Ziel, ein bis zwei Delegierte zu finden.

² Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberchtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern mit einer Stimme pro Familie. Nur ein Elternteil pro Familie kann in den Elternrat gewählt werden. Ein Elternteil kann nur jeweils eine Klasse im Elternrat vertreten. Eine Wiederwahl kann auch in Abwesenheit der zu wählenden Person erfolgen, sofern ihre Absicht zur Wiederwahl durch eine Vertretung am Elternabend vorgetragen wird. Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

³ Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter während der Amtsperiode zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schule, so wird auf Beginn des neuen Schuljahres am ersten Elternabend in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Entsteht eine Vakanz lediglich für das letzte Schulhalbjahr, so wird sie nicht mehr aufgefüllt.

⁴ Es wird eine ausgewogene Vertretung von Müttern und Vätern sowie der unterschiedlichen Sprach- und Kulturgruppen angestrebt.

Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung des Elternrates

¹ Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu vier bis sechs Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schule unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

² Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen.

³

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁴

Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵

Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen und Betreuung werden zu den Sitzungen des Elternrates eingeladen. Diese können sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Bezug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Bezug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

Art. 6 Kompetenzen des Elternrates

Dem Elternrat kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einstieg nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften
- Anregung von Geschäften und Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs zuhanden der Schulleitung
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft

C.Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

¹

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²

Der Vorstand konstituiert sich selbst: Wahl des Vorsitzes (1 Person plus 1 Stellvertretung oder 2 Personen) sowie Verteilung von verschiedenen Ressorts mit klaren Verantwortlichkeiten (u.a. Vorsitz, Finanzen, Protokoll).

Je nach Bedürfnis kann der Elternrat einzelne Aufgaben / Ressorts besonderen Arbeitsgruppen übergeben und Lehrpersonen sowie weitere Fachpersonen zur Mitarbeit anfragen.

Art. 8 Sitzungen des Vorstands

¹ Der Vorstand trifft sich zu mindestens 4, maximal 6 Sitzungen jährlich, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³ Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Ihm obliegen z.B.:

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen des Elternrates
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schule
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Koordination von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung des Elternrates

Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand bei, der seine Vertretung selber bezeichnet. Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung sowie des Datenschutzes den Vorstand auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D.Finanzielles und Infrastruktur

Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹ Der Globalkredit der Schule Sihlfeld enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

² Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³ Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Die Schulleitung muss die Spende vorher absegnen können. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹ Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Elternrat, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³ Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E.Inkrafttreten der Geschäftsordnung Art. 13

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Sihlfeld tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Limmattal auf Schuljahr 2018/19 in Kraft.